



Die Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit,
Postfach 1468, 53004 Bonn


Herrn Dipl.-Ing.
Robert Michel




Per E-Mail

@fragdenstaat.de

HAUSANSCHRIFT Husarenstraße 30, 53117 Bonn
VERBINDUNGSBÜRO Friedrichstraße 50, 10117 Berlin

TELEFON (0228) 997799-

TELEFAX (0228) 997799-

E-MAIL arbeitsgruppe22a@bfdi.bund.de

BEARBEITET VON 

INTERNET www.datenschutz.bund.de

DATUM Bonn, 04.07.2017

GESCHÄFTSZ. 

Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen bei
allen Antwortschreiben unbedingt an.

BETREFF **Ihr Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz**

BEZUG Antrag vom 23. Juni 2017

ANLAGEN Schreiben der BfDI vom 03. April 2017 an das BMJV;
E-Mail BMJV vom 12. April 2017;
Stellungnahme der BfDI vom 29.05.2017 an den Bundestag

Sehr geehrter Herr Michel,

auf Ihren Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz vom 23. Juni 2017 ergeht folgender

BESCHEID

1. Ich gebe Ihrem Antrag statt.
2. Gebühren und Auslagen werden nicht erhoben.



SEITE 2 VON 2 Begründung:

I.

Mit E-Mail vom 23. Juni 2017 baten Sie unter anderem nach § 1 Abs. 1 Informationsfreiheitsgesetz (IFG) um Zusendung der Stellungnahmen der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) zu dem Gesetzentwurf zur Änderung der Strafprozessordnung, die auch zum Ziel hatte, die Möglichkeiten der Online-Durchsuchung und der Quellen-Telekommunikationsüberwachung zu erweitern. Antragsgemäß füge ich Ihnen die erbetenen Unterlagen als Anlage zu diesem Bescheid bei.

II.

Es handelt sich um eine einfache Auskunft im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 IFG, so dass Auslagen und Gebühren nicht erhoben werden.

Zu Ihren weiteren Ausführungen in Ihrer Nachricht vom 23. Juni 2017 verweise ich auf mein gesondertes Schreiben vom heutigen Tag.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

